

Ueber

die Handelspolitik

der

teutschen freien Städte,

insbesondere

Hamburgs und Frankfurts.

Zwei Abhandlungen,

aus der

teutschen Vaterlands-Zeitung

besonders abgedruckt,

als ein Beitrag zur neuesten Geschichte des teutschen Zoll-
und Handelswesens.



Darmstadt, 1833.

In der Buchhandlung von Ludwig Pabst.

Halbe Maßregeln, Milderung der bestehenden Einrichtungen, einzelne Concessionen können nichts helfen, machen die Sache nur noch verwickelter und die Sehnsucht nach voller Befriedigung lebhafter. — Der aufrichtige Staatsmann, der nicht etwa eigensinnig an seiner eigenen, nur durch die Umstände gerechtfertigten Schöpfung hängt; der Gelehrte, der die Geschichte und die unwandelbaren Gesetze der Wissenschaft zu Rathe zieht; der Bürger, der zunächst die Wirkungen des herrschenden Systems fühlt; Alle sind darüber einig, daß Teutschland auf dem bisherigen Wege der Isolirung einzelner Staaten oder der Schutzlosigkeit des Handels und der Gewerbe gegen die harten Verfügungen fremder Zollsysteme, wenn nicht mit schnellen Schritten zur Verarmung schreiten, doch in Entwicklung seiner Kräfte hinter allen Nationen, die auf gleicher Stufe der Cultur stehen, unendlich weit zurückbleiben muß. Aus einem zur Zeit des Wiener Ministerial-Congresses verbreiteten, bemerkenswerthen lithographirten Aufsatze über Teutschlands Handelsverhältnisse.

V o r w o r t.

Wer den Zweck will, muß
auch die Mittel wollen.

So sehr alle vernünftigen Vaterlandsfreunde die Wahrheit der im Epigraphen von uns angeführten Worte längst erkannt, so sehr sie sich seit Jahrzehnten bemüht haben, einen Verein wenigstens der meisten deutschen Staaten, auf die Basis völliger Freiheit des Verkehrs im Innern und gemeinsamen Schutzes gegen die drückenden Zollsysteme des Auslandes, zu Stande zu bringen *); so scheiterten doch bis jetzt leider alle Bemühungen jener Patrioten, dieses Ziel zu erreichen, wo von Deutschlands Glück, Ruhe, Wohlstand zum großen Theile abhängen. Vorurtheil, Einseitigkeit, Privatinteresse, Irrwahn verrückten das Ziel oft wieder plötzlich von neuem, wenn man es schon erreicht zu haben glaubte. Mächtig gefördert ward zwar die gute Sache durch den Abschluß des preussisch-hessischen und des baierisch-württembergischen Zollverbandes, welche im Allgemeinen auf gleichen Principien beruhen, und des

*) Von den vielen Stimmen, welche sich in neuester Zeit für diesen heilsamen Zweck erhoben, machen wir hier nur, außer mehreren trefflichen Aufsätzen in der Allgemeinen Zeitung, auf die sehr beachtenswerthe Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsverhältnisse in Deutschland dann über die Klagen und Wünsche mehrerer Handelsstände in Baiern und Baden, Stuttgart, bei Cotta 1831 aufmerksam.

Handelsvereines zwischen diesen beiden Zollvereinen. Die Vortheile dieser Verbindungen haben sich glänzend bewährt; sie wurden schon früher, und auch kürzlich erst wieder von den großherzoglich hessischen Ständen einstimmig mit Dank anerkannt. Nun aber, da diesen wohlthätigen Vereinen durch eine völlige Verschmelzung, wodurch die so lästigen und verderblichen Zolllinien im Innern Deutschlands zum großen Theile ganz wegfallen, dem Handel und Gewerbefleiß ein weites Feld geöffnet werden würde, die Krone aufgesetzt werden soll, sind die Gegner von neuem thätig, den schönen Plan zum Unglücke des gemeinsamen Vaterlandes zum Scheitern zu bringen.

Der unselige sogenannte mittelteutsche Handelsverein, über dessen auf Deutschlands Spaltung, Deutschlands Zwietracht, die Vortheile des Auslandes, besonders Englands, abzielende Zwecke man die von uns citirte Denkschrift S. 13 ff. nachlesen muß, ward namentlich ein Hinderniß des Gedeihens der guten Sache des teutschen Vaterlandes, und dieser nämliche mittelteutsche Handelsverein ist auch jetzt wieder thätig, das Gelingen eines größeren teutschen Zollvereines, der nach dem Beitritte der sächsischen Häuser, an 25 Millionen Teutsche — ein achtunggebietendes Wort! — zu freiem Verkehr im Innern, zu nothwendigem Schutze gegen das Ausland verbinden würde, zu hindern. Ein solcher Verein *d a u e r n d* gegründet, und die Industrie wird blühen, großartige Unternehmen, Fabriken, Canäle, Eisenbahnen *z.* werden entstehen, so

gut bei uns, wie in England! Aber das eben will man nicht; darum soll Kurhessen zu seinem Unglücke gezwungen werden, zu dem, auch vor seinem Abgange schon factisch aufgelösten unnatürlichen Bunde zurückzukehren. Der Einigkeit des teutschen Bundes selbst droht, zur Freude aller Uebelgesinnten und Feinde des Vaterlandes, Erschütterung durch diese schlimme Sache.

Die Anträge Hannovers und Hamburgs beim hohen teutschen Bundestage, welche Vielen, die genauer zu prüfen nicht gewohnt sind, als ganz im Interesse des teutschen Vaterlandes erscheinen, sind es bloß im Interesse Englands und der teutschen Kaufleute, welche mit englischen und andern ausländischen Waaren handeln; ihre Realisirung, die wir übrigens für unausführbar halten, würde deutscher Industrie, deutschem Ackerbaue, überhaupt dem Wohlstande der Gesammtheit des teutschen Volkes nur zum Verderben gereichen. Preußen hat den Antrag Hannovers aufs gründlichste widerlegt; *) Preußen, dessen Handelspolitik sich, was man dankbar anerkennen muß, selbst zum Nachtheil seiner Finanzen — denn offenbar müssen diese um so mehr

*) Man vergl. auch „Ueber ein Maximum der Zölle zwischen den südteutschen Staaten etc. Von Franz Miller von Immenstadt. Darmstadt 1822, bei F. W. Meyer.“ Was dort in Bezug auf Baden und Nassau gesagt wurde, das gilt auch jetzt nach 10 Jahren noch in Bezug auf die ähnlichen Vorschläge Hannovers und Hamburgs. Der sehr sachkundige Hr. Verf. bewies schon damals mit schlagenden Gründen die Unausführbarkeit und Unzweckmäßigkeit solcher Projecte. Eine 10jähr. Erfahrung hat nun sogar noch die Richtigkeit seiner Ansichten erprobt.

verlieren, als es mehr Staaten in seinen Zollverband aufnimmt — ächt teutsch zeigt, hat vollkommen recht, wenn es glaubt, daß diese Angelegenheit nicht durch den Bundestag erledigt werden könne.

Wie kann nach den bisherigen Erfahrungen noch Jemand den frommen Glauben hegen, durch den hohen Bundestag werde je eine Einigung in dieser hochwichtigen Angelegenheit möglich seyn, so lange England durch Hannover, so lange die Agenten Englands, die freien Städte, Stimmen am Bundestage haben, so lange selbst Oestreichs Handelsinteresse noch ein besonderes ist. Und dennoch hören wir einen Abgeordneten in einer teutschen Ständeverammlung, Herrn Zais zu Stuttgart, diesen frommen Wunsch aussprechen und gegen das einzige Mittel eifern,*) dem schönen Ziele wenigstens möglichst nahe zu kommen, gegen die völlige Verschmelzung des baierisch-württembergischen mit dem preussisch-hessischen Zollvereine, welchem großen Vereine auch die sächsischen Häuser beitreten würden, so daß er dann mit Recht ein teutscher genannt werden könnte. Es ist traurig, daß jene gehaltlosen und irrigen Declamationen gegen Preußen, die man so lange in Süddeutschland hörte, selbst aus dem Munde von Männern, wie Kottke, von denen man wohl ein gründlicheres und unparteiisches Urtheil hätte fordern dürfen, so viel Vorurtheil gegen jenen Staat erregt haben, ein Vorurtheil, daß nun der guten Sache des

*) In Nr. 14. der teutschen Vaterlandszeitung befindet sich eine Widerlegung der Zais'schen Motion, auf die wir aufmerksam zu machen uns hier erlauben.

gemeinsamen Vaterlandes nur schadet. — Wir beschwören darum die württembergische Ständeversammlung, welche bisher so viel Klugheit, Mäßigung und Besonnenheit zeigte, auch diesen hochwichtigen Gegenstand auf gleiche Weise zu prüfen und zum Heile des teutschen Vaterlandes zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Scheitert die Sache jetzt wieder, so wäre ihre endliche Ausführung, welche Millionen so lange sehnsüchtig hofften, wieder ferner, als je; wir müßten trübe in die Zukunft sehen und selbst Deutschlands Einigkeit und politischer Selbstständigkeit könnte Gefahr drohen, bei der Fortdauer dieser alles kräftige Ausblühen der Industrie hemmenden inneren Zolllinien und der damit verbundenen Zoll- und Schmuggelkriege. — Jedenfalls hätte Hr. Zais, bevor er seine Motion stellte, welche die irrigsten Ansichten über das preussische Zollsystem enthält, sich besser über dieses unterrichten sollen. Man konnte dies um so mehr verlangen, als endlich selbst das der teutschen Industrie bisher so feindliche Ausland diesem Systeme Gerechtigkeit widerfahren zu lassen beginnt. Ein merkwürdiger Artikel der englischen Times, den uns die Allgemeine Zeitung vom Februar wiedergibt, bekämpft die so vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über das preussische Zollsystem und beweist, was von den Unbefangenen in Deutschland längst erkannt war, daß dieses System dem englischen an Höhe der Zölle und Strenge in der Ausführung bei weitem nachstehet, daß es kaum eine Retorsionsmaßregel genannt werden kann, daß es kein Prohibitivsystem ist, wie das englische und französische, also weit mehr den geläuterten

Grundsätzen einer weisen Staatswirthschaft und vernünftiger Handelsfreiheit entspricht! Von der württembergischen Ständeversammlung ist zu erwarten, daß sie unparteiisch und gründlich prüfen und so die gute Sache des Vaterlandes in ihr obliegen wird. Nicht minder ist zu erwarten, daß Württemberg Fabrikhaber und Gewerbetreibende besitzet, welche über ihre, ihres Landes, und des gemeinsamen Vaterlandes Interessen aufgeklärt genug sind, um von den falschen Prinzipien und irrigen Motiven des Zais'schen Antrags überzeugt zu seyn. Nicht genug aber ist es, daß sie dieß stillschweigend zugeben; wir fordern sie vielmehr auf, ihre Ansichten öffentlich, und namentlich der Kammer gegenüber auszusprechen, damit diese ihr Stillschweigen nicht als einverstanden und gleichgesinnt deute.

Wir hoffen daß die nachstehenden mit großer Sachkenntniß und Unparteilichkeit abgefaßten trefflichen Abhandlungen noch mehr zur Aufklärung in dieser hochwichtigen Angelegenheit beitragen werden.

Ueber Hamburgs Abstimmung in der Sitzung des teutschen Bundes vom 10. Jan. 1833.

Oeffentliche Blätter haben bereits von den Aeußerungen und Anträgen Kunde gegeben, mit welchen, in Bezug auf Hannovers Proposition in der 29sten Sitzung v. J., Erleichterung und Beförderung des Transithandels und Verkehrs in Teutschland betreffend, die Gesandtschaft der freien Städte, jedoch vorläufig nur im Namen des Senats der freien Stadt Hamburg, am Bundestage hervorgetreten ist. Jene Aeußerungen und Anträge sind dadurch also ein erlaubter Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung wirklich bereits geworden; sie sind zugleich, in mancher Beziehung, merkwürdig und wichtig genug, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Was den teutschen Handel — richtiger und bezeichnender vielleicht, den kaufmännischen Geist Teutschlands — bewogen habe, in dieser Angelegenheit eben Hamburg zum vorläufigen Wortführer zu erkiesen, erräth sich leicht. Bremen und Frankfurt, als weiland Mitglieder des mitteleutschen Vereines und als jetzige Streitgenossen Hannovers gegen Kurhessen, hätten einen Anstrich von Parteilichkeit haben können. Lübeck hingegen erschien wiederum allzu unparteiisch und unbetheiligt; man fürchtete, die gewichtigen Worte möchten beinahe unschuldig klingen aus diesem Munde.

Auch läßt sich nicht das Mindeste erinnern gegen Hamburgs formelle Competenz für dergleichen Abstimmungen oder Erklärungen.

Hingegen ist über den materiellen Werth des Hamburger Urtheils in solchen Dingen schon von vorn herein eine Meinungsverschiedenheit denkbar. Nicht für Alles, was gesagt wird, ist gleichgültig, wer es sagt. Wir erkennen in Hamburg eine Handelsstadt ersten Ranges, aber ohne bedeutendes Territorium, ohne erheblichen Gewerbefleiß, mit Ausnahme des Handels, ohne Interesse für irgend eine Industrie, als für diejenige, welche in der Conjunktur des Augenblicks sich gewinnreich dem Handel darstellt; ohne Finanzbedürfnisse höheren politischen Ursprungs; ohne Reciprocitätsfähigkeit in den meisten Verhältnissen. Wenn eine solche Corporation sich über die Art und Weise äußert, wie ein sie lebhaft interessirender Gegenstand in anderen Staaten behandelt wird, wo alle ihr abgehenden eben erwähnten Rücksichten höchst wesentlich zur Beachtung sich aufdringen, wo höhere Politik, Territorial-Interesse, Finanzbedürfnis und heimischer Gewerbefleiß aller Art vorzugsweise zur Erwähnung kommen müssen, so darf man wohl, wie gesagt, gegen dergleichen Aeußerungen von vorn herein einiges Mißtrauen hegen. Bei so großer Verschiedenheit der gegenseitigen Standpunkte, bei so natürlicher Vorliebe für den eigenen, bei so mangelhafter praktischer Kenntniß des fremden — mag, ohne Unbilligkeit, eine günstige Vermuthung für das Gewicht solcher Abstimmungen in der Wagschale deutscher Politik vermißt werden. Hingegen läßt sich mancherlei Nachtheil davon denken, namentlich auch im vorliegenden Falle. Dergleichen Meinungen, an solchem Orte, mit amtlicher Zuversicht vorgetragen, verfehlen — wohl oder übel be-

gründet — nur selten einer gewissen Wirkung auf ein großes und gemischtes Publikum. Hamburg wird überdies vieler sympathetischen Anklänge seines Vortrages und vieler Glückwünsche zum dadurch erworbenen Verdienste nicht entbehren, weder unter den kaufmännischen Geistesgenossen, noch unter den Gönnern des mittelteutschen Systems, noch unter den teutschen Anglomanen, noch unter der zollscheuen oder zollverdrießlichen Partei. Schon dieses Publikum ist groß genug und bedeutend genug, um durch seine Billigung wenigstens zu hemmen, wenn auch nicht zu fördern. Es ließen sich mancherlei Reflexionen hieran knüpfen, z. B. über die Zweckmäßigkeit jener fundamentalgesetzlichen Bestimmungen, welche einem Aggregat von Handels-Corporationen, mit ein paar □ Meilen Gebiet und kaum einer halben Million Einwohner, formelle Stimmengleichheit verliehen mit Staaten, wie Oestreich oder Preußen. Doch dazu ist der Ort nicht.

Aber alles wohl zu entschuldigende Vorurtheil gegen Hamburgs Meinung bei Seite gesetzt, sehen wir jetzt, was Hamburg wirklich gesagt hat. Prüfen wir das Gesagte, erst unter dem theoretischen Gesichtspunkte des Rechts und der Handels-Politik, dann unter dem praktischen möglicher Ausführbarkeit gemachter Vorschläge.

Wir beginnen billig mit dem Rechte. Hamburg versichert — „nach Art 19. des Grundgesetzes liege dem Bundestage ob, auch in commerziellen, wie in politischen und militärischen Beziehungen, eine unbeftrittene Autonomie mit föderativen Ansprüchen auszusüßnen.“ Diese Paraphrase des Art. 19. ist mit einiger Freiheit gemacht. Wir wollen nicht läugnen, daß ein Versuch dieser Art dadurch anempfohlen worden sey, aber die Schwierigkeiten des Gelingens solcher Versuche schwebten den Berathern

und Verfassern der Bundesakte gewiß zu deutlich vor, um es kategorisch anordnen zu mögen.

Auch zeigt sich wirklich einige Verlegenheit, wenn Hamburg nun näher nachweisen will, wie und wo Solches dennoch geschehen sey. In Ermangelung positiver Artikel über den Landstraßenverkehr, wird, wie zu erwarten war, auf die Wiener Congressbestimmungen wegen der Wasserstraßen zurückgegriffen, ihre analoge Verbindlichkeit für den ersteren behauptet, und daraus gefolgert, daß auch beim Landtransit

1) der status quo von 1815 als maximum der zu erhebenden Abgabe und

2) die Unzulässigkeit aller Controllmaßregeln, deren Nothwendigkeit zur Verhinderung des Schleichhandels nicht erwiesen werden,

gesetzlich bereits feststehe. Die Idee ist — da Hannover früher ungefähr dasselbe gesagt hat — nicht neu, was an sich nichts thäte; die neusten Ideen sind oft die schlechtesten; aber diese hannoversche Ansicht ist durch die preussische Abstimmung am Bundestage schon so vollständig widerlegt worden, daß man kaum begreift, wie sie noch einmal sich ins Feld wagen mag. Gewiß ist es wohl nach allen Regeln gesunder Interpretation von Verträgen und Gesetzen, daß die bestimmte Entscheidung eines speciellen Gegenstandes schon bei Nichterwähnung anderer, gleichartiger Gegenstände, keinesweges eine analoge Anwendung der ersteren auf die letzteren begründet, sondern eher das Gegentheil: wie viel mehr, wenn letztere zu fernerer Verathung und vertragsmäßiger Erledigung ausdrücklich sich verwiesen finden. Denn es läßt sich wohl behaupten, daß der Art. 19. gar keinen Sinn hätte, wenn nicht diesen.

Man scheint dieses auch gefühlt zu haben, und sieht sich nach besseren Gründen um. Die goldne Bulle wird nun allegirt und der westphälische Friede. Es wäre sehr leicht gewesen, solche Citate noch zu vervielfältigen, wie schon die k. sächsische Abstimmung in derselben Sache gezeigt hat. Es scheint aber, daß es schwer geworden ist, dem Reize eines besonderen Vergnügens zu widerstehen, welches man als Anwendung und Deutung weniger starker Ausdrücke der goldenen Bulle und des westphälischen Friedens gegen einen ihrer Gönnerschaft entbehrenden Staat zu erleben gehofft hat. In der Abstimmung wird gefragt: „wie könnte jetzt als Hoheitsrecht vertheidigt werden, was damals Geleitserpresung und Folge der Willkür des Bürgerkrieges urkundlich genannt wird?“ Man gebehrdet sich wahrhaft fromm bei der Frage.

Jedenfalls verdient die dialektische Kunst gebührende Anerkennung, mit welcher jetzt das Votum — eine angebliche Gleichheit der Verhältnisse des alten teutschen Reichs und des neuen teutschen Bundes als erwiesen vorausetzend — zu der positiven Behauptung kalt übergeht „wie im Reich, so im Bunde sey Freiheit des Durchzuges die Regel, Beschränkung die Ausnahme.“ Wir, unseres Orts, gestehen, im teutschen Bunde vielmehr die Souverainität und Autonomie der einzelnen Bundesstaaten als Regel zu finden, und jede Beschränkung derselben — wohin doch unzweifelhaft die in Anspruch genommene allgemeine Durchgangs-Servitut gehören würde, — als Ausnahme, welcher sich unterworfen zu haben, nachgewiesen werden muß, und schwerlich nachgewiesen werden kann im vorliegenden Falle. Wenigstens gewiß nicht aus dem vielbesprochenen Art. 19., der über:

haupt nichts festsetzt, als eine künftige Berathung, und nicht einmal diese kategorisch: denn im Eingange heißt es nicht, „die Staaten verpflichten sich“ u. s. w., „sondern die Staaten behalten sich vor.“ —

Aber die Hamburger Abstimmung ist sehr geneigt, wo sie mit dem Buchstaben eines Gesetzes oder Vertrages nicht auszureichen fürchtet, den Geist desselben in Anspruch zu nehmen. An sich kann man das nur billigen, doch liegt nicht selten die Versuchung nahe, Göthes Worte zu parodiren:

„Was Ihr den Geist der Akte heißt,
Ist gar zu oft der Herren eigener Geist,
Worin die Akte sich bespiegelt.“

z. B. wenn gesagt wird, „nur im vollkommenen Widerspruche mit dem Geiste der Bundesverfassung kann das Zollsystem einzelner Bundesstaaten einen eigentlichen Durchfuhrzoll als Mittel gebrauchen, die eigene Industrie auf Kosten der fremden, eine Wasserstraße auf Kosten der Landstraßen, die Finanzen auf Kosten der Bundespflicht zu heben.“ Es ist rührend zu sehen, wie Staaten von dem Umfange und der Natur der freien Städte an „Geist“ und „Pflicht“ appelliren, wenn für sie ein Vortheil dabei herauszukommen scheint, daß mächtigere Nachbarn ihrer Souverainität Schranken setzen. Freilich, wenn von ihnen ein kleines Opfer verlangt wird, im Interesse des Ganzen, findet sich nicht immer die Andern so liberal angesonnene Bereitwilligkeit. Das Souverainitätsrecht wird in der Regel von kleinsten Staaten, wie die Frau vom schwächsten Manne, am eifersüchtigsten bewacht.

Es fehle, versichert Hamburg, den Durchgangsabgaben an allem rechtlichen Fundamente, seit bei veränder-

tem Zustande der öffentlichen Sicherheit, die Geleits-
 nothwendigkeit aufgehört habe. Aber werden denn nicht
 schon durch das Eigenthums-Recht die Bedin-
 gungen gerechtfertigt, an welche einen fremden Gebrauch
 desselben zu knüpfen, der Eigenthümer für gut findet?
 Oder sind die Straßen, auf denen der Durchfuhrhan-
 del sich bewegt, etwa nicht Eigenthum der Staaten?
 Hamburg räumt dieß zwar ein, meint aber, aus diesem
 Verhältnisse könne höchstens die Zulässigkeit eines mäßigen
 Wegegeldes gefolgert werden. Allein Wegegeld ist nur ein
 Equivalent für Capitalzinsen und Unterhaltungskosten der
 Wege: und mit welchem Rechte kann ein Eigenthümer,
 außer dem Falle des Gesetzes oder des Vertrages, ge-
 zwungen werden, den Gebrauch seiner Sache zu ge-
 statten, bloß gegen Entschädigung für ihre Abnutzung?
 Also auch gegen die Staaten, von welchen jetzt solches
 verlangt wird, muß zwingendes Gesetz nachgewiesen wer-
 den, oder bindender Vertrag; und so lange das nicht
 geschehen ist, kann sie nicht der Vorwurf treffen, daß
 die Bedingung, unter welcher sie den Gebrauch ihrer
 Straßen gestatten wollen, alles rechtlichen Fundaments
 entbehre!

Hamburg gibt sodann zu verstehen, daß eigentlich
 und strenge genommen, nach Art. 19, auch die einzelnen
 Zoll-Verfassungen teutscher Bundesstaaten vor das
 Forum des Bundestages gezogen werden könnten; man
 wollte sich jedoch mit Regulirung des Transits begnü-
 gen. Wie großmüthig! Damit aber die Großmuth nicht
 überschätzt werde, sey es erlaubt, daran zu erinnern, daß
 die freien Städte in der That Alles hätten, was sie ge-
 brauchten, wenn ihnen, als Zwischenhändlern, verstattet
 wäre, englische Waaren weit und breit abzusetzen, aller

teutschen Handels; Politik das Gesetz zu machen, und für ihre Theilnahme am Gewinn ausländischer Industrie, die teutsche an das Ausland zu verkaufen!

Jedenfalls, meint aber Hamburg, könne man particulare Zollverfassungen teutscher Bundesstaaten doch nur in so weit toleriren, als durch die zu ihrer Handhabung nöthigen Controll-Maßregeln eine Verbindung angrenzender Bundesstaaten unter sich nicht gehemmt, oder wesentlich erschwert werde. Das heißt denn freilich mit der andern Hand wieder nehmen, was so liberal gegeben schien mit der einen! Es möchte schwer halten, zum Schutze eigener Zoll- und Steuersysteme hinlänglich unschuldige, dem obigen Verlangen entsprechende Controllmaßregeln zu erfinden!

Wenn nun mit solchen Argumenten Hamburg erwiesen zu haben glaubt, daß, aus dem Standpunkte des Rechtes, ein Durchgangszoll nur etwa zur Deckung nothwendiger Controllkosten, und auch dieser nur bei solchen Waaren, die ihn überhaupt zu tragen vermögen, sich rechtfertigen lasse, so darf man wohl dreist dem Publikum das Urtheil über den Werth einer Schlußfolge überlassen, deren Prämissen so durchaus unhaltbar und fehlerhaft sind.

Bei Abfassung des Votums scheint man selbst seiner Sache nicht ganz gewiß gewesen zu seyn, deßhalb bemüht man sich, darzuthun, daß die Erhebung aller Durchgangs-Abgaben aus dem Standpunkte der Handels; Politik verwerflich seyn würde, wenn sie auch zulässig erschiene unter dem rechtlichen Gesichtspunkte. Wir wollen nicht im Voraus verrathen, von welcher Handels; Politik hier die Rede sey, von der hamburger oder von der teutschen; man höre und urtheile:

„Der europäische Handel“ — heißt es in der Ab-

stimmung — „sey ein Ganzes; alle Communicationen gehören ihm an; eine surrogire der anderen: selbst das gewaltsame Continentalsystem habe dieses naturgemäße Sachverhältniß nicht zu ändern vermocht. Deutschland besitze ausschließlich kaum einen einzigen, dem Handel unentbehrlichen Weg; Vernichtung irgend eines Handels durch irgend eine Maßregel in Deutschland sey also ein Unding; mit Elbe und Weser concurrire der Rhein; mit den Rheinmündungen der Canalzug von Havre über Straßburg; mit dem Nordmeere das Mittelmeer.“

„Diese Concurrnz verringere schon an sich alle Vortheile des Handels, und müsse ihn gänzlich ruiniren, sobald, im falschen Wahne der Unentbehrlichkeit irgend eines Weges, eine günstige Lokalität benutzt werde, ihn zu erschweren. Die Richtigkeit dieser Ansicht sey vielfach anerkannt; von Oesterreich, von Frankreich, namentlich auch von Hamburg selbst, welches längst auf alle Transitgebühre für sich verzichtet. Holland habe sich wohl dagegen gesträubt, gelange aber doch endlich auch dahin, gutwillig oder genöthigt. — Die Durchfuhr allein bilde Häfen und Märkte; wenn sie überall frei sey, entscheide die Vortlichkeit über die Gattung der dadurch begünstigten Waaren; in Havre würden es französische seyn, in Antwerpen belgische, in Hamburg und Bremen teutsche Industrie-Erzeugnisse. Ueberdies sey nur das Elb- und Wesergebiet wesentlich teutsch, weil die Rheinmündungen fremd herrisch: dennoch sey dieser unter der Vormundschaft der fremden Seestaaten stehende Rhein vorzugsweise vor der Elbe begünstigt, wofür einige Compensation nur in Befreiung aller vom Elb- und Wesergebiere ausgehenden Landstraßen gefunden werden möge. Gegen die Verdächtigung, daß man den fremden Handel auf Kosten des

teutschen Gewerbflusses begünstigt zu sehen wünsche, glaube man sich nicht einmal erst verwahren zu dürfen; gewiß hänge der Flor teutscher Handelsstädte mit dem Flore teutscher Industrie auf das Innigste zusammen. Wie wichtig übrigens der Gewerbfließ seyn möge, würde es nichtsdestoweniger eine Thorheit seyn, ihm den Handel aufzuopfern: aber selbst der Gewerbfließ leide unter dem gegenwärtigen System; die Klage über Gewerblosigkeit sey im Innern Deutschlands nie lauter und allgemeiner gewesen, als eben jetzt.“

Wenige und kurze Bemerkungen werden hinreichen, in die Irrgänge dieser sophistischen Begründung angeblicher Interessen einer angeblich teutschen Handels-Politik das Licht zu werfen, dessen man bedarf.

Allerdings bildet der Handel ein Ganzes. Aber von diesem Ganzen so viele Theile, als möglich, sich mit Nutzen anzueignen, das eben ist der Gegenstand eines edlen Wettreibers unabhängiger Nationen. Daß ein staatswirthschaftliches Bestreben nach eigentlichen dem allgemeinen Ganzen des Welthandels abzugewinnenden Vortheilen nicht, den eignen Zweck überbietend, zum Verderben des Handels in seiner Ganzheit gereiche, dafür hat schon theils die Natur gesorgt, theils die verständige Berücksichtigung der eignen Interessen. In der That verräth es wenig Vertrauen, wir wollen nicht sagen in die Weisheit, aber nur in den gesunden Menschenverstand teutscher Regierungen, wenn man einer Mißkennung solcher Natur- oder Vortheils-Grenzen sie fähig hält.

Es ist ganz richtig, daß hinlängliche Straßen-Concurrenz existirt, um keine einzelne teutsche Straße dem Handel ganz unentbehrlich zu machen; aber das beweist eben nichts, als jenes, dem etwaigen Uebermaße in Bes

lastung der Wege von der Natur selbst gesteckte Ziel. Wenn ein Staat die Unmöglichkeit eingesehen, eine Umgehung seiner Straßen zu hindern, wird er schon im eigenen Interesse vorsichtig seyn bei Belastung oder Erschwerung derselben.

Dreist darf man übrigens die Wortführer der freien Städte fragen: wer ist es, der den deutschen Handel vernichtet? ist er es etwa in Hamburg, welches, eine frühere unersprießliche, und daher kurze, Schwindel; Periode abgerechnet, ganz unstreitig seit 1815 höher, als jemals, gestiegen ist im Range unter den Stapelplätzen des Welthandels?

Exemplificationen, wie das Hamburger Botum sie gebraucht, sind durchaus müßig und gehaltlos bei Untersuchungen dieser Art. Wenn Oesterreich oder Frankreich irgend etwas handelspolitisch thun oder zu thun glauben, so beruht das auf eigenthümlichen Interessen, vielleicht auch nur Ansichten; um Preußen, Baiern, Württemberg, Hessen u. s. w. zum Gleichen zu rathen, müßte man Identität der Interessen nachweisen, oder Gleichheit der Ansichten hervorbringen; und Letzteres dürfte, eben deßhalb, schwieriger seyn. Wenn Hamburg seinen aufgestellten Beispielen am Ende auch sich selbst beizählt, so erinnert das eines Theils an Fuchs und Pferd, Fliege und Fuhrmann in der Fabel; andern Theils möchte man aber auch fragen, woher die Intoleranz gegen Andere, welche die Erhebung von Durchgangs;Zöllen bei sich ihrem Interesse gemäß erachten, wie Hamburg bei sich die Nichterhebung dem seinigen? Oder will man uns etwa überreden, dieser Handelsstaat habe sein eigenstes Particular; Interesse dabei übersehen, in weltbürgerlicher Gutmüthigkeit?

Schwer verständlich scheint, was die Abstimmung von einer angeblich „durch fremde Seestaaten über den Rhein geübten Vormundschaft“ andeutet. Die Mündung dieses Stromes ist ohne Zweifel fremdherrisch, aber der Einfluß der fremden Regierung auf seine Beschiffung vertragsmäßig regulirt. Was geschehen würde, wenn Deutschland mit Seemächten in einen Krieg sich verwickelt fände, läßt sich freilich nicht im Voraus bestimmen; aber ein solcher Fall würde auch auf die Verhältnisse der Elbe und Weser ungefähr in gleicher Art reagiren. Uebrigens ist die — bis auf einen gewissen Punkt allerdings existirende, aus unabweisbaren Nothwendigkeiten theilweise hervorgegangene Begünstigung des Rheines vor der Elbe doch so groß nicht, als angegeben wird: die Solldifferenz allein gewährt keinen richtigen Maßstab ihrer Schätzung.

Daß vorzugsweise die Durchfuhr Häfen und Märkte bildet, mag richtig seyn: vielleicht auch, daß bei freier Durchfuhr die Dertlichkeit über manche vorzugsweise in den Handel zu bringende Waarengattungen entscheidet; gewiß werden diese in Havre z. B. französischen Ursprungs seyn. Wenn aber Hamburg glauben machen will, durch seine Dertlichkeit werde, bei freier Durchfuhr, hauptsächlich der deutsche Gewerbleiß sich begünstigt finden, so ist das etwas stark, und setzt bei dem Publikum, vor welchem es ausgesprochen wird, eine gänzliche Unkunde der Verhältnisse des hamburger Zwischenhandels zur britischen Industrie voraus. Bis jetzt scheint eine wahre und nachhaltige Förderung deutscher Gewerbsamkeit nur von Preußen ausgegangen zu seyn; wesentlich in Preußen und den mit ihm zu gleichem System verbündeten Staaten zu existiren. Ham:

burg's Tendenz kann einigen Gewerben momentan und sprungweise förderlich werden, aber niemals dem teutschen Gewerbe im Ganzen, im Großen und auf die Dauer. Man könnte sagen, daß solche Emporien des Welthandels dem leidenschaftlichen Gärtner gleichen, der Alles um sich her in Dünger verwandeln möchte, um seiner kostbaren, exotischen Treibhauspflanzen willen.

Hamburg verwahrt sich freilich gegen solchen Vorwurf durch ausdrückliches Anerkenntniß „des innigen, zwischen dem Flor teutschen Gewerbefleißes und teutscher Handelsstädte stattfindenden Zusammenhanges.“ Gewiß existirt dieser Zusammenhang. Aber ist es darum weniger wahr, daß in den Handelsstädten die praktische Würdigung desselben und der ganze Gebrauch des Kunstfleißes überhaupt, täglich durch den daselbst nothwendig vorherrschenden Kaufmannsgeist modificirt und verändert wird? Die wesentliche Richtung dieses Geistes ist dem temporairen Gewinn und der Conjuncturen; Benutzung zugewendet, die vielseitigere Politik größerer Staaten trachtet, Dauerndes zu schaffen und zu pflegen. Wenn Hamburg fragt, „ob man den Handel der Industrie aufopfern solle?“ so sagen auch wir „Nein!“ Aber wir fragen weiter: wer verlangt denn eine solche Aufopferung? etwa Preußen? Werfe doch Hamburg einen unbefangenen Blick auf seinen eigenen Handel mit diesem Staate seit Existenz des Zollsystemes von 1818! Wird man zu läugnen wagen, daß er nie blühender war, als in dieser Periode? Lasse Hamburg doch wenigstens einige Gerechtigkeit der Politik widerfahren, welche seinem Handel, selbst gegen Interesse und vielfachen Einspruch der eigenen Ostseepfläze, die aus ihren liberalen Principien folgende freie Concurrenz und in ihr, die naturge-

mäße Benutzung seiner Lokalvorthelle immerdar gegönnt hat!

Endlich wird aber gar in der Abstimmung behauptet, „nicht einmal innerer Gewerbsleiß sey gefördert unter der Herrschaft des preussischen Zollsystems.“ Dieser Vorwurf verräth einen an dem Orte und in der Sache höchst unwahrscheinlichen Mangel der Sachkenntniß, und also wohl noch etwas mehr. Man gehe und frage doch in der preussischen Rhein-Provinz, in Schlesien, in Berlin; man werfe einen Blick auf die Zahlen in Ferber's Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preussischen Monarchie; man höre endlich unbefangene Urtheile aus den mit Preußen zollverbundnen Ländern! Wo noch über Gewerblosigkeit geklagt wird, das ist eben in solchen teutschen Staaten, welche das belebende Princip und die großen Vorthelle des preussischen Systems sich selbst anzueignen, bisher sich nicht in der Lage befunden haben.

So sind die Gründe beschaffen, mit welchen Hamburg den Schlußantrag seiner Abstimmung unterstützt hat:

„daß vor allem der Status quo bei Errichtung des Bundes, wie rücksichtlich der Flußzölle, so auch rücksichtlich der Landfuhrzölle, nirgend überschritten, oder, wie es erforderlich ist, wieder hergestellt, daß ferner in Erwägung gezogen werde, ob der Durchfuhrhandel im teutschen Bunde unter der durch die Grenzzölle einzelner Bundesstaaten gebotenen, so wenig, als möglich, lästigen oder kostbaren Controlle, nicht von einer jeden Abgabe zu befreien, und höchstens einer möglichst zu ermäßigenden Retribution für wohlunterhaltene Landstraßen zu unterwerfen sey.“

Unserer Seits schließlich erlauben wir uns, dem prakt

tischen Gesichtspunkte möglicher Wirkung dieses Antrages und überhaupt des ganzen, seit der 29sten vorjährigen Bundestags: Sitzung für seinen Gegenstand in Bewegung gebrachten Schreib- und Redewerks einige aphoristische Bemerkungen zu widmen.

Was soll und kann geschehen auf solche Anträge beim Bundestage? Ist durch künftigen Beschluß einstimmige Annahme derselben zu erwarten? Schwerlich!

Werden größere Staaten Deutschlands, welche sich dabei in der Minorität befinden möchten, der etwaigen Majorität nachgeben? werden sie sich Gesetze vorschreiben lassen über Dinge, die das innere Verhältniß ihrer Verwaltung und eine unstreitige Uebung ihrer außer allem Zweifel stehenden Souverainetäts: Rechte betreffen?

Wir glauben es nicht.

Wird man sie zu zwingen versuchen?

Wir bezweifeln es.

Bestätigt sich diese unsere Ansicht, so wird nach durchlaufenem Zirkel die Sache genau wieder auf dem Punkte stehen, von welchem sie ausging. Man wird zu derselben vertragsmäßigen Erledigung der Handelsfragen, welche dem 19ten Art. der Bundesakte als ursprünglicher Zweck vor-gesteckt ist, und welche namentlich Preußen, wie Baiern, so oft sie gesucht ward, zu bieten und unter den liberalsten Bedingungen zu gewähren nicht aufgehört hat, zurück-kehren müssen. Unterdessen wird aber viel kostbare Zeit verloren seyn, viel, zum Theile unersetzlicher Schaden zugefügt: zugleich wird eine gegenseitige Mißstimmung und Erbitterung Wurzel gefaßt haben, zum größten Nachtheile der Aufrichtigkeit und Gedeihlichkeit des am Ende denn doch unvermeidlichen Verständnisses. Wir können solche Umwege zum Ziele nicht loben. Freilich gibt es Leute,

die sie als Beweis für teutsche Gründlichkeit anzuführen!

Wirklich aber einen Augenblick das Unwahrscheinliche unterstellt — Einigung des ganzen Bundestages über Annahme der Hannover ; Sachsen ; Hamburgischen Anträge : würde damit ein Wesentliches gewonnen seyn oder überhaupt irgend Etwas ?

Wir glauben das am allerwenigsten.

Dann würden erst die wahren Schwierigkeiten hervortreten, und so unbesiegbar in der Ausführung sich zeigen, daß die Sache auf diesem Wege mehr, als jemals, verwirrt und verloren sich darstellen dürfte. Glaubt man z. B., daß, nachdem man sich wirklich geeinigt hätte, die dem inneren Steuersystem unentbehrlichen Controllmaßregeln von Bundesbeschlüssen abhängig zu machen, jemals ein solcher Beschluß einstimmig zu Stande kommen würde? Dann aber stände man abermals in dem kaum verlassenenen fehlerhaften Zirkel. Entweder gänzliche Vergeblichkeit alles bisher Geschehenen mit Rückkehr zum Vertragssystem oder Erschütterung der Bundesverhältnisse müßte die Folge davon seyn. Es wäre denn, daß man glaube, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hessen u. s. w. würden geneigt seyn, auf ihre Souveränität und Unabhängigkeit zu verzichten, und sich unter die Vormundschaft der Handelsherren von Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt zu begeben, als der unter solchen Umständen faktischen Souveraine Deutschlands!

Die Hamburger Abstimmung erinnert an das, was Sokrates jenem griechischen Sophisten auf eine prunkvolle, an ihn gehaltene Rede erwiedert:

„Du hast mich ergötzt durch deine wohlklingende Worte ; — aber, sage mir : — was meinst du ? was willst du ?“ —

Merkwürdige Druckschrift.

Ueber die neueste Handelspolitik Frankfurts.

Ohne Titel und Angabe weder des Herausgebers noch des Druckers, aber ausgestattet mit allen innern Merkmalen vollkommenster Authenticität, ist kürzlich ein Abdruck zweier höchst merkwürdigen, die neuste Handelspolitik der freien Stadt Frankfurt betreffenden Actenstücke erschienen und verbreitet worden. Diese Actenstücke sind:

- 1) Erklärung der Frankfurter Handelskammer vom 31. December 1831, die Lage des dortigen Handels, insbesondere die Wirkung der preussischen Mauth, und den Beitritt zu derselben betreffend,
- 2) Erklärung derselben Behörde vom 4. September 1832; den zwischen Frankfurt und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend;

beide an das sogenannte *Rechnerei-Amt*, als nächst vorgesezte Regierungs-Behörde der Handels-Kammer gerichtet: beide ein interessanter Beitrag zur neuesten Zeitgeschichte, namentlich auch zur Coulißengeschichte einiger kleineren und größeren Welttheater; daher denn — besonders weil die Exemplare sich selten zu machen scheinen — eine gedrängte Analyse ihres Inhalts dem größeren Publikum nicht unwillkommen seyn dürfte. Dieser Analyse findet jedoch Einsender sich bewogen, einige allgemeine einleitende Bemerkungen seinerseits vorangehen zu lassen.

Welche Rolle die Regierung der freien Stadt Frankfurt in der deutschen Handelspolitik der letzten 4 Jahre gespielt hat, ruht in frischem Gedächtniß des Publikums. Jedermann weiß, wie sie im Jahre 1828 sich veranlaßt

fand, die aus Preußens Verträge mit dem Großherzogthume Hessen ihr erwachsenden Unbequemlichkeiten, nicht auf dem natürlichsten, kürzesten und vollkommen offen stehenden Wege aufrichtiger Vereinigung mit den genannten beiden Staaten wirklich und schließlich zu beseitigen; sondern diese Beseitigung auf allerlei Umwegen zu suchen, von denen es zweifelhaft war, ob sie überhaupt jemals zum Ziele führen würden; gewiß aber, daß solches, wenn überhaupt, nur unvollkommen und spät genug geschehen werde, um alles der guten Stadt Nachtheiliges, was man eigentlich zu beseitigen wünschte, in der Zwischenzeit schon erlebt zu haben. Ein solcher Umweg war erstlich der mittelsteutsche Verein; kurz genug, weil sich bald zeigte, wie weit er vom Ziele abführte, doch eben lang genug für den Eifer, um sich außer Athem darauf zu laufen, ehe diese Erkenntniß gewonnen war. Dann der Umweg über England, wo man den Vertrag vom 13. Mai 1832 abschloß, und, mit diesem in der Tasche, jetzt schwer genug zu wiegen glaubte in der Waagschale deutscher, selbst europäischer Handelspolitik, um Gesetze vorzuschreiben. Alles dieses, wie gesagt, weiß das Publikum zur Genüge.

Was aber das Publikum bisher — wenn auch geahnet — doch nicht gewußt, wenigstens nicht aus amtlichen Quellen mit solcher Bestimmtheit gewußt hat, wie jetzt nach Erscheinung vorerwähnter Druckschrift; das ist die völlige Divergenz der in eben besprochenen Verfahrungsweise zu Tage gelegten handelspolitischen Ansichten der Frankfurter Regierung mit denen des verfassungsmäßig repräsentirten Handelsstandes der freien Stadt Frankfurt. In der That, schon an sich und ohne Rücksicht auf bestimmte politische Resultate,

eine höchst merkwürdige Divergenz, wenn man bedenkt, daß sie in einer Handelsfache, in einem Handelsstaate — zum Ueberfluß auch noch in einem Freistaate stattfand!

Vergleichen zu ahnen — wie gesagt — hatten aufmerksame Beobachter auch bisher schon mannichfache Veranlassung. Einmal mußte es auffallen, in allen seit 1828 von der Frankfurter Regierung eingegangenen Verträgen den Zweck vorherrschen, oder vielmehr den einzigen Zweck erreicht zu sehen, sich selbst für ein etwaiges Verständniß mit Preußen und seinen Handelsverbündeten die Hände zu binden. Daß es sich so verhielt beim mittelteutschen Vereine, wird niemand mehr leugnen; auch ist wirklich das einzige aus diesem Verein positiv hervorgegangene und dessen ephemere Dauer überlebende Factum der jetzt beim Bundestage schwebende angebliche Rechtsanspruch einiger seiner Theilhaber gegen einen andern, welcher seine Hände nicht mehr gebunden erachten wollte, nachdem das bindende Princip an innern Organisationsfehlern verstorben und in der vergeblichen hannoverschen Negociation über unmögliche Ausföhrung des Einbecker Vertrages zur stillen Veerdigung gelangt war. Aber dasselbe wiederholt sich auch im britisch-frankfurter Tractat vom 13. Mai 1832, worin dem geübten Diplomatiker und einsichtsvollen Kaufmann gleich schwer fallen dürfte, irgend eine Stipulation von wesentlicher practischer Bedeutung aufzufinden, außer der des Art. 5., durch welchen abermals Frankfurt auf 10 Jahre hinaus einen Beitritt zu einem Zollverbande mit andern teutschen Staaten sich moralisch unmöglich zu machen trachtet, indem es, für jenen Zeitraum, jede Veränderung seiner bestehenden Zolltarife von Englands Zus

stimmung abhängig macht. Wenn nun aber eine Regierung bei der willkürlichen Wahl zwischen zwei verschiedenen Handlungsweisen, künftigen Rücktritt zur nicht gewählten sich zu versperrern sorgsam bemüht ist, so liegt der Schluß sehr nahe, sie habe Ursache, dringende innere Veranlassungen eines solchen Rücktritts vorauszusehen, deren materielles Uebergewicht nicht zu berücksichtigen gewünscht und also ein Zwangs-Fundament künftiger Abweisung vorzubereiten gesucht werde. Und dann lag es wiederum sehr nahe dergleichen vorausgesehene innere Veranlassung einer unwillkommenen Systems-Änderung, eben zu Frankfurt, in derjenigen Existenz eines Zwiespalts zwischen der Regierungs-Meinung und der öffentlichen Meinung, zwischen Partei-Ansichten und Staats-Interessen zu vermuthen, welche nunmehr durch neuere Vorgänge bis zur Evidenz erwiesen worden ist.

Auch gelangten schon früher Thatsachen, freilich mehr oder minder beglaubigt, zur öffentlichen Kunde, welche eine solche Vermuthung nur zu bestätigen schienen. Die Leser erinnern sich vielleicht eines aus Frankfurt vom 24. Juni 1832 datirten Artikels in dem Freiburger „Freisinnigen“ Nr. 119. vom 29. desselben Monats, worin kursive Dinge erzählt wurden von allerlei Mitteln, deren man sich bedient haben sollte, eine formelle Zustimmung des gesetzgebenden Körpers zum Tractat mit England vom 13. Mai 1832 gleichsam im Sturm zu erobern. Indessen wurden diese Angaben in der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 5. Juli v. J. Nr. 187. vorläufig, wo nicht widerlegt, doch verläugnet, und in der durch Nr. 21. der Frankfurter Jahrbücher vom 9. desselben Monats publicirten Relation von der dabei in Frage gestandenen Sitzung des gesetzgebenden Körpers, schien die

Abläugnung einigermaßen aktenmäßig begründet zu seyn. Man ersah unter andern aus dieser Relation „es wären zwei Gutachten von der Handelskammer erstattet worden, das eine für den Anschluß an Preußen, das andere gegen denselben, und nach sorgfältiger Abwägung der in beiden enthaltenen Gründe habe die Regierung sich für das letztere entschieden.“ Der Sache war also, so schien es, wirklich ihr Recht widerfahren: namentlich mußte man glauben, die Handelskammer als verfassungsmäßige Repräsentantin des Handelsstandes und der Handels-Interessen, als diejenige Behörde, auf deren Urtheil in der Sache es vorzugsweise ankam, sey vollständig gehört worden; und nur, nachdem sich gezeigt, daß dieselbe zu einer Majoritäts-Ansicht nicht habe gelangen können, indem sie zwei Gutachten entgegengesetzten Inhaltes eingereicht, sey von der Regierung ihre unstreitige Pflicht geübt worden, aus diesen divergirenden Ansichten, die eine zur Annahme, die andere zur Verwerfung zu bringen. Man mochte endlich, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt war, demnach kaum bezweifeln, daß namentlich auch der zur Bestätigung des gesetzgebenden Körpers vorgelegte Traktat mit England einer gründlichen Verathung und Begutachtung der Handelskammer vorher unterzogen gewesen sey.

Was soll man aber sagen, wenn jetzt aus der vorliegenden Druckschrift klar wird, daß dies Alles sich ganz anders verhält! Daß die Handelskammer niemals zwei Gutachten widersprechenden Inhaltes in dieser Angelegenheit abgegeben hat, sondern nur das Eine — unten näher zu erörternde — vom 31. Decbr. 1831; dieses aber zur bestimmtesten Anrathung des Vereines mit Preußen und Hessen aus den

triftigsten Beweggründen! Daß also jenes zweite Gutachten, dessen die Regierung beim gesetzgebenden Körper als gleichfalls von der Handelskammer ausgegangen erwähnte, nichts anders gewesen seyn kann, als eine Petition einzelner Mitglieder des Handelsstandes, wahrscheinlich dieselbe, welche der Handelskammer bei Auffassung ihres Gutachtens vom 31. Decbr. 1831 zur Aeußerung vorgelegen hatte, und durch dessen Inhalt vollständig widerlegt worden war. Daß endlich über den wichtigen Gegenstand eines Handelsvertrages mit England die Handelskammer auch nur einmal zu hören, von der Regierung nicht der Mühe werth gefunden ist! Daß die Handelskammer vielmehr gegen diesen ihr unzumuthbar, ja verderblich scheinenden Vertrag, in Erkenntniß ihrer theuersten Berufspflichten, förmliche Verwahrung einzulegen, unterm 4. Septbr. 1832 sich veranlaßt gefunden hat! Was kann aus allem diesem gefolgert werden, wenn nicht wirkliche Existenz eines völligen Konflikts der Ansichten zwischen Senat und Handelskammer in einer Angelegenheit, bei deren Beurtheilung letzterer die größere Einsicht, nicht unbillig, zugetraut werden mag? Ferner, Entstellung der vorliegenden Thatfachen durch den in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 26. Juni 1832 verlesenen Senats-Berichtes, zur Bewirkung eines Beschlusses für die Ansicht des Senates gegen die widersprechende der Handelskammer? Endlich starke Präsumtion gegen die Richtigkeit einer Handels-Politik, welche im eigenen Lande nur durch solche Mittel, durch solche Verseitigung der gewichtigsten und kenntnißreichsten Urtheile, eine formelle Sanction der Legislatur sich zu verschaffen hoffen kann!

Jetzt zur Analyse der beiden merkwürdigen Aktenstücke.

Aus Nr. 1. Erklärung der Handelskammer vom 31. Decbr. 1831 über die Lage des Frankfurter Handels, insbesondere Wirkung der preussischen Mauth und Beitritt zu derselben, ersieht man zuvörderst, daß der Kammer viele diesen Gegenstand betreffende Petitionen einzelner Handelshäuser zur Begutachtung vorgelegen haben, wovon 139 den Anschluß an Preußen verlangten, und nur 33 demselben sich entgegen erklärten. Schon an sich ist dieses numerische Verhältniß solcher bedeutenden Privat-Elemente der öffentlichen Meinung zu Frankfurt bemerksenswerth.

Die Kammer beginnt dann mit einer treffenden Erörterung der Handelslage Frankfurts, der nachtheiligen durch Einrichtung teutscher Zollsysteme seit dem Pariser Frieden ihr widerfahrenen Veränderungen und der dagegen bis jetzt vergeblich versuchten Mittel; sie erwähnt des mittelteutschen Vereines, seiner faktischen Auflösung, der daraus, nach dem Beispiele Kurhessens für Frankfurt zu vindicirenden Rechte und der Gefahr beim Verzuge eines zweckmäßigen Gebrauchs derselben. Sie geht dann über zu einer gedrängten Prüfung des preussischen Zollsystems, woraus sich folgende Resultate ihr ergeben:

- 1) die preussischen Eingangszölle sind im Durchschnitte nicht höher, in vielen Artikeln niedriger, als z. B. die bayerischen und österreichischen; sie erhöhen keineswegs auf eine lästige Weise die Ausgaben der Unterthanen; man lebt wohlfeiler mit ihnen zu Eßln, Darmstadt, Hanau ic. als ohne sie zu Frankfurt;
- 2) die Ausgangszölle sind ganz unerheblich mit Ausnahme des Artikels Schafwolle, dessen Belastung jetz

doch namentlich dem Frankfurter Handel keinen Nachtheil bringt;

- 3) bedeutender für Frankfurt sind die, wenn auch in den meisten Artikeln geringer, bei keinem über 2 Thlr. und durchschnittlich kaum über $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Centner steigenden preussischen Transit-Abgaben, besonders, weil sie bei allen zu Lande ankommenden und jenseits Preußen weitergehenden Expeditionsgütern, nach der Lokalität, zweimal gezahlt werden müssen; und auf der Rheinstraße noch der Rheinzoll hinzutritt, den Preußen von Transitgütern nach fremden Staaten erheben läßt. Hierdurch kommt dem Frankfurter Kaufmann jeder Waaren-Centner zu Wasser 21 Kr. theurer, als dem Mainzer, wodurch viele Artikel ganz aus Frankfurts Handel verschwanden, und alle bleibenden geringeren Gewinn abwerfen müssen.
- 4) Von den Controlen wird nachgewiesen, daß sie nicht lästiger sind, als zur Sache unentbehrlich, auch nicht lästiger, als in anderen Ländern, namentlich in Frankfurt selbst, und zwar für viel unbedeutendere Zwecke. Endlich
- 5) werden alle etwaige Unbequemlichkeiten des preussischen Systemes durch die großen Vortheile seiner Freihäfen und Freilager für Waaren von ungewissem Bestimmungsorte, so wie durch die unbedingte Verkehrsfreiheit im Innern reichlich kompensirt erachtet.

Die Kammer setzt dann auseinander, wie Frankfurt unter seinen früheren Verhältnissen, bei Abwesenheit aller Nachbarmauthen, allerdings glücklicher gewesen sey, als es werden könne durch Vereinigung mit irgend einer der:

selben; da aber jene wiederherzustellen außer seiner Macht liege, bliebe nur eine solche Vereinigung übrig. Es sey besser, einer unter Umständen materiell einmal unvermeidlich gewordenen Abhängigkeit den möglichsten Vortheil abzugewinnen, als bei einer nominellen Unabhängigkeit vollends zu Grunde zu gehen.

Diese Ansicht wird gründlich gerechtfertigt durch Betrachtungen über den gegenwärtigen individuellen Zustand des Frankfurter Handels. Der Raum verstattet hier nicht, auch nur die interessantesten Einzelheiten auszuheben: im letzten Resultate aber stellen sich alle jetzigen Verhältnisse des Frankfurter Handels in Wein, Glas, Leder, Häuten, Fellen und Haaren, Eisen- und sonstigen unedlen Metallwaaren, Farbe- und Droguerie-Waaren, Colonial-Waaren, wollenen Tüchern, Mercerie-Waaren, Schafwolle, Baumwollen-, Seiden- und Leinen-Waaren, Papier, Tabak, ferner des Buch-, Detail-, Expeditions-Handels und des Wechsel- und Meß-Geschäfts dergestalt heraus, daß ohne baldigen Anschluß an das preussisch-hessische System die meisten ihrem völligen Ruin entgegengehen dürften, während der Anschluß die meisten bedeutend wieder emporbringen, einigen weder schaden noch nützen, nur sehr wenigen, und wenig bedeutenden in einzelnen Nebenzweigen, vielleicht nachtheilig werden würde. Man fragt billig: wer soll dergleichen wissen, wenn nicht die den Frankfurter Handelsstand verfassungsmäßig repräsentirende Behörde? wem soll man glauben in solchen Dingen, wenn nicht ihr?

Die Handelskammer erörtert demnächst den wahren Sinn jener oft vernommenen Behauptung, „Frankfurt sey ein Welthandelsplatz und namentlich der

nothwendige Freihafen für ganz Deutschland;“ sie zeigt mit vielem Scharfsinne, was an dieser Behauptung etwa Wahres seyn kann, bei weitem mehr aber Irriges und Schiefes; sie bittet ihre Landsleute, nicht einem glänzenden Phantome nachzujagen, „welches ihrem Ehrgeize schmeichle, ihnen jedoch kein Brod geben könne,“ — daß der Zeitpunkt wirklich schon gekommen sey, „auf das Brod“ einigen Bedacht zu nehmen, und zwar nicht bloß für die Massen des Handelsstandes, sondern auch für die Bürgerschaft und namentlich auch für den Staatshaushalt, belegt sie mit unwiderleglichen Gründen und unabweisbaren Zahlen.

Sie geht dann über zu einer unparteiischen und sachkundigen Beleuchtung der gewöhnlichen Argumente, welche man gegen eine Zollverbindung mit Preußen und Hessen in Frankfurt vorbringen hört.

Sie zeigt, daß die aus dieser Verbindung befürchtete Schmälerung des Frankfurter Manufakturwaarenhandels aus ganz anderen Gründen, besonders aus dem mächtigen Aufschwunge des deutschen Fabrikwesens in neuerer Zeit nicht nur schon existire, sondern auch künftighin in höherem Grade unvermeidlich sey, insofern man mit unverständigem Eigensinn darauf beharren wolle, französischen oder englischen oder sonst ausländischen Gewerbefleiß als hauptsächlichsten Gegenstand dieses Handelszweiges festzuhalten; daß aber in einer Verständigung mit Preußen das einzige wirksame Heilmittel gegen dieses fortschreitend bestehende Uebel liege.

Sie zeigt ferner die ganze Unvernunft des oft gehörten Einwurfs, „daß des Kaufmanns Risiko vermehrt werde durch die Zollvorschüsse, die er zu machen genöthigt ist;“ sie beweist jene Unvernunft in klaren Rechenexempeln, immer

die beste Beweismethode bei Handelsfachen; sie erinnert auch an die Zeit des Continentalsystems, welche viele Frankfurter, die gegen eine Zollvereinigung sind, jetzt ihre goldene nennen, und wo, bei zehn- und hundertfach größeren Vorschüssen, als das preussische System sie fordern wird, weder über Capitalmangel geklagt ward, noch über ausschweifendes Risiko des Kaufmannes.

Sie berührt dann die dem preussischen Systeme vorgeworfene angeblich unerträgliche Vertheuerung der Lebensbedürfnisse, und läugnet dieselbe in weiterer Ausführung schon oben angedeuteter Gründe und scharfsinniger Erörterung der Relativität aller Begriffe von Theuerung und Wohlfeilheit. Sie beweist endlich, daß die oft gehörten Besorgnisse über nothwendig aus dem Verbande mit Preussen hervorgehenden Untergang des mit der ganzen Frankfurter Verfassung innig verwachsenen *Zunftwesens* und über wahrscheinliche Insufficienz der dem städtischen Aerar für den bisherigen Consumtionszoll zu bewilligenden Entschädigung, bis jetzt alles Fundamentes entbehren, indem erst wirkliche und aufrichtige Negotiation mit Preussen und Hessen sie als gegründet oder grundlos darstellen könne; und wahrscheinlich werde das Letztere geschehen.

Zuletzt wird noch die Frage beleuchtet, inwiefern Frankfurt, wie schon vielfach versucht ist, die Inconvenienzen seines jetzigen Zustandes dadurch zu beseitigen vermöge, daß es einen Theil seiner Geschäfte nach fremden Plätzen innerhalb der preussisch-hessischen Zoll-Linie verlege, z. B. von Mainz aus betreibe oder von Offenbach? Es wird zugestanden, daß dieses Auskunftsmittel bisher, wenn auch nicht dem Plaze doch einzelnen Häusern, eine zwar traurige, aber allerdings wichtige Hülfe gewährt habe. Es wird aber geläugnet, daß dasselbe irgend eine

Bürgerschaft nachhaltiger Dauer in sich trage, indem es jeden Augenblick von der Willkür der fremden Regierungen abhängt, Maßregeln zu treffen, durch welche der Frankfurter Commanditenbesitzer in ihrem Lande genöthigt seyn würde, entweder seine Commandite aufzugeben oder sein Frankfurter Bürgerrecht. Es wird bei dieser Gelegenheit und namentlich auch in Bezug auf die unzweifelhafte Befugniß der fremden Regierungen zu fernerer Erhöhung ihrer Transit-Abgaben, daran erinnert, wie ungleich der Kampf sey, welchen Frankfurt mit seinen Nachbarn aufgerufen habe, und in letzter Instanz siegreich zu bestehen unmdglich sich schmeicheln könne!

Nach gedrängter Recapitulation des bisher Gesagten, schließt die Handelskammer mit dem officiellen Antrage: „ohne Aufschub Einleitungen zu treffen, um durch directes Venehmen mit der preussischen Regierung zu ermitteln, ob, und unter welchen Bedingungen Frankfurts Beitritt zum preussischen Zollverbande zu erwirken seyn würde, damit man darauf hin die wegen eines solchen Beitritts weiter erforderlichen Unterhandlungen eintreten lassen könne.“

So lautet, seinem wesentlichen Inhalte nach, das einzige von der Frankfurter Handelskammer über Frankfurts Interessen in Bezug auf das preussische Zollsystem, amtlich abgegebene Gutachten!

Nro. II. der vorliegenden Druckschrift enthält:

„Erklärung der Handelskammer zu Frankfurt vom 4. September 1832, den zwischen dieser freien Stadt und dem Königreich Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Wir entnehmen aus dieser Erklärung, daß die Frank-

furter Handelskammer über die Absicht des Senats den besagten Vertrag vom 13. Mai 1832 mit England abzuschließen, nicht mit ihrem amtlichen Gutachten gehört worden ist; auch den abgeschlossenen Vertrag nachher nicht amtlich mitgetheilt erhalten hat.

Ob in dieser zwiefachen Unterlassung eine positive Verfassungsverletzung liege? wagt Einsender nicht zu entscheiden: die Handelskammer behauptet es mit plausiblem Gründen; und man darf ihr zutrauen, daß sie ihre Rechte kenne, und die Verfassung ihres Staats. Jedenfalls wäre wohl gewiß, daß eine Regierung besondere Gründe haben muß, um über einen Handelsvertrag, namentlich über einen solchen, der in seinem 5. Artikel das ganze System der eigenen Handelspolitik auf 10 Jahre feststellen soll, die Communication mit dem gesetzlichen Organ ihres Handelsstandes vermeiden zu mögen!

Nach Entwicklung der aus dieser Uebergangung ihr erwachsenden Beschwerde, wendet sich die Handelskammer zum Inhalt des Vertrags, und bedauert, nach sorgfältiger und unbefangener Prüfung, denselben auf keine Weise billigen zu können: denn, sagt sie,

„während derselbe überhaupt keinen positiven Vortheil für den Frankfurter Handel darbietet, benehmen die Bestimmungen seiner §§. 5 und 13 überdieß jede Aussicht und Hoffnung auf nahe Verbesserung der jetzigen drückenden Lage, indem sie die Stadt, auf die Dauer von 10 Jahren der Freiheit berauben, welche ihr die Auflösung des mittelteutschen Vereins dargeboten haben würde, — der Freiheit, ihre merkantilischen Angelegenheiten nach Maaßgabe und Erforderniß der jedesmaligen Zeitumstände ordnen und über einen das Wohl aller Staats

Angehörigen so nahe berührenden Gegenstand geeignete Maßnahme treffen zu können.“

Die Handelskammer begründet sodann ihre Ansicht des großen, aus dieser Stipulation dem Frankfurter Handel erwachsenden Nachtheils durch Berufung auf den Inhalt ihres (vorstehend im Auszuge mitgetheilten) Gutachtens vom 31. Dezbr. 1831 und schließt mit förmlicher Verwahrung gegen alle Folgen ihrer Ausschließung von Berathung eines so wichtigen Gegenstandes.

So steht jetzt in Frankfurt die Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Handelskammer. Auf welcher Seite das Recht sey, und die Intelligenz, und die wahre Vaterlandsliebe? mag jetzt noch, als Parteienfrage, verschiedenartig beantwortet werden. Bestimmtere Antwort wird die Zeit geben: möge es nicht zu spät geschehen für das wahre Heil des interessanten kleinen Freistaats!

P. S. Eben erst als vorstehende Anzeige zum Druck abgesendet werden soll, kommt uns No. 4 der diesjährigen Aschaffenburgischen Zeitung zu Gesicht. Der darin befindliche Artikel aus Frankfurt vom 3. Januar ändert nichts an unserer vorgetragenen Meinung, weder über den Werth der angezeigten Druckschrift, noch über die ihrer Erscheinung vorangegangenen Thatsachen. Er bestätigt dieselbe vielmehr in allen Punkten durch die daraus unverkennbar hervortretende zornmüthige Verlegenheit der Gegner. Je gereizter eine solche Stimmung ist, desto schlechtere Vertheidigungswaffen pflegt sie darzureichen. In denjenigen, welche der besagte Artikel gebraucht, dürfte das Publikum einen neuen Beweis der Wahrheit dieses Erfahrungssatzes finden.

Anmerkung des Herausgebers.

Nachdem wir vorstehende Abhandlungen bereits in Druck gegeben hatten, kommt uns ein anderer sehr interessanter und beachtenswerther Aufsatz über diesen hochwichtigen Gegenstand, insbesondere den Beitritt der thüringischen Regierungen zum großen preussisch = hessischen Zollvereine, zu. Er führt die Aufschrift „Ueber die Veranlassung und Bedeutung der Zoll-Verhandlungen in Berlin. (Abgedruckt aus den Altenburger Blättern Nr. 5.)“ 12 S. in 4. und enthält so viel Beherzigenswerthes, daß wir ihn mit Recht Allen empfehlen müssen, welchen das Wohl des deutschen Vaterlandes in dieser Hinsicht ernstlich am Herzen liegt. Die in diesem Aufsatz citirte wichtige Schrift: „Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen 2c. von Dr. N. C. Frhr. v. Hofmann, großh. hess. Geh. Rathe und Präsidenten des Finanz-Ministeriums 2c. Gießen 1832, bei G. F. Heyer, Vater“ wird ohnedies Niemand ungelesen lassen, dem es um ein gründliches Urtheil in dieser Sache zu thun ist. Neben diesem vortrefflichen Werke eines erfahrenen und erleuchteten Staatsmannes, bezieht sich jener Aufsatz aus den Altenburger Blättern auf einen lesenswerthen Artikel in Nr. 47. des hessischen Volksblattes von 1832, als eines Organes der Opposition, und die in diesem Artikel „Ueber deutsche Zoll- und Handelsvereine“ angeführten nicht zu bezweifelnden Erfahrungen.

Erschienen und an alle Buchhandlungen versandt ist:

„Ueber den Bundesbeschluss, vom 28. Juni 1832, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Hessen. Eine staatsrechtliche Abhandlung aus der deutschen Vaterlandszeitung besonders abgedruckt. Nebst den in Bezug auf jenen Bundesbeschluss in der 2. Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen gemachten Anträgen und dem darauf erfolgten Erlasse des Großherzogl. Staats-Ministeriums an diese Kammer. Darmstadt, 1833. 8. 60 Seiten. Brosch. 32 kr. od. 8 gr.“

Erscheinen wird demnächst:

„Ueber das Recht der Regierungen constitutioneller Staaten, in Bezug auf Organisation der Gerichte, und über die Competenz der letzteren, die Gültigkeit der von den Regenten, ohne ständische Mitwirkung, erlassenen Verordnungen ihrer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage, durch mehrere aus der deutschen Vaterlandszeitung besonders abgedruckte, Abhandlungen deutscher Juristen praktisch dargestellt.“

Darmstadt, im Februar 1833.

Ludwig Pabst.

Die

Deutsche Vaterlandszeitung,

redigirt von Hauptmann Pabst,

Lehrer der Geschichte &c. an der großherzogl. Militärschule zu Darmstadt, welche in öffentlichen Blättern bereits ausführlicher angekündigt worden ist, erscheint regelmäßig wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, jedesmal wenigstens einen halben Bogen stark. Die bis jetzt herausgekommenen 16 Nummern derselben dürften bereits angedeutet haben, wie es eifrigstes Streben ist, diesem gemeinnützigen Blatte durch Reichthum und Mannichfaltigkeit des Inhaltes den Beifall eines größeren Publicums zu erwerben. Abhandlungen von ausgezeichneten, als Schriftsteller bereits rühmlichst bekannten deutschen Gelehrten, wie die „Deutschlands politische Gegenwart und Zukunft“, „Ueber den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832“, „Ueber das rheinhessische Assisenpräsidium“ &c., sodann „Ueber Stellvertretung im Militär, von dem Major v. Betholtz zu Worms“ (von besonderem Interesse nicht bloß für die Mitglieder der deutschen Ständeversammlungen, sondern für jeden deutschen Staatsbürger, letztere namentlich auch für alle Militärs) und andere beweisen, wie sich die Vaterlandszeitung bereits der Theilnahme ausgezeichnete Mitarbeiter erfreut und darum mit Recht allgemein empfohlen zu werden verdient. Dazu kommt noch der außerordentlich billige Preis bei einem höchst anständigen Neußeren. Der Unterzeichnete glaubt deshalb den bisher schon diesem neuen Blatte zu Theil gewordenen Beifall bei größerem Bekanntwerden desselben schnell steigen zu sehen, was dann Veranlassung werden wird, dasselbe der allgemeinen Theilnahme immer würdiger erscheinen zu lassen, ihm zugleich immer mehr eine encyclopädische Richtung zu geben.

Bestellungen auf das erste Halbjahr 1833 können noch bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande gemacht werden, wo auch fortwährend Probeblätter mit Prospectus gratis zu erhalten sind. Man bittet indessen solche Bestellungen baldigst zu machen, um die Stärke der Auflage darnach bemessen und allen verehrlichen Abonnenten noch vollständige Exemplare zukommen lassen zu können. Der Preis ist für das laufende Semester hier in Darmstadt 1 fl. rheinisch pränumerando, durch den Buchhandel auswärts 1 fl. 21 Kr. oder 18 ggr., durch die Post mit verhältnißmäßigem Postaufschlag. Die großherzogl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier hat die Haupt-Commission zu übernehmen die Güte gehabt. Zusendungen von plangemäßen Beiträgen erbittet man unter der Adresse „für die Redaction der deutschen Vaterlandszeitung“ an Unterzeichneten zu richten.

Darmstadt, am 23. Februar 1833.

Buchhändler Ludwig Pabst.